



Tipp vom Fachanwalt für Verkehrsrecht

Topthema:

Unklare Verkehrslage

Unklare Verkehrslage? Wer kennt nicht dieses blöde Gefühl, dass man plötzlich unsicher über die Verkehrsregelung ist. Bremsen oder Fahren? Ich war gerade in einer solchen Situation. Zum Glück ist nicht passiert, aber beinah ... Ich habe Ihnen die typischen „Unklarheiten“ anhand der aktuellen Rechtsprechung zusammen gestellt. Denken Sie daran: Bei einem Unfall ist anwaltliche Unterstützung ganz wichtig. Zwischen „selber schuld“ und „Mitverschulden“ können Lichtjahre liegen.

Bei Unklarheit ob Grundstücksausfahrt oder vorfahrtsberechtigter Straße: Tempo runter und bremsbereit sein. Sieht ein Autofahrer rechterhand eine Einmündung vor sich, ist für ihn nicht immer klar zu entscheiden, ob es sich dabei um eine Grundstücksausfahrt oder eine vorfahrtsberechtigter Straße handelt. In einem solchen Fall ist der Fahrer verpflichtet, das Tempo zu drosseln und bremsbereit zu sein. Kommt es dann zu einem Unfall, ist für die Schuldfrage der „optische Gesamteindruck“, der einmündenden Straße mit entscheidend. Darauf weisen die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hin unter Berufung auf ein Urteil des Landgerichts Potsdam vom 01. Februar 2007 (Az: 3S 155/06). An einer Kreuzung war es zu einem Unfall gekommen, weil ein Autofahrer die für ihn rechterhand zu erkennende Einmündung nicht als Straße sondern als Grundstücksausfahrt wahrgenommen hatte. Dieser Eindruck war unter anderem durch eine Reihe von in den Asphalt eingelassenen Pflastersteinen entstanden, die die Straße optisch abtrennten. Es klagte die Kaskoversicherung des Autofahrers, der aus der von rechts kommenden Straße in die Kreuzung fuhr, gegen die Haftpflichtversicherung des anderen Fahrers. **Das Landgericht Potsdam gab der Klägerin recht:** Die alleinige Haftung liege bei dem Versicherungsnehmer der Beklagten. Dieser habe die Regel „rechts vor links“ nicht beachtet und so den Unfall verursacht. Es sei auf den optischen Gesamteindruck abzustellen, den diese Straße biete. Im vorliegenden Fall sei die von rechts kommende Straße als solche zu erkennen gewesen – zum einen aufgrund einer „straßenüblichen“ Breite und zum anderen an einem an der Ecke aufgestellten Straßenschild. In einer Situation, in der der erste optische Eindruck mindestens fragwürdig sei, müsse der betroffene Autofahrer das Tempo herabsetzen, besonders aufmerksam und bremsbereit sein.

Auch auf Parkplätzen kann »rechts-vor-links« gelten: Auf großen Parkplätzen, beispielsweise vor Baumärkten, werden die Fahrwege häufig wie im öffentlichen Straßenverkehr genutzt. Dann gilt die Straßenverkehrsordnung – selbst dann, wenn Schilder nicht ausdrücklich darauf hinweisen. Auch auf diese interessante Entschei-

dung wurde ich durch die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins mit Verweis auf ein Urteil des Amtsgerichts Solingen vom 30. November 2007 (Az: 11 C 193/06) aufmerksam gemacht.

Im vorliegenden Fall stießen zwei Wagen auf dem Parkplatz eines großen Baumarktes zusammen. Um den Rand des Parkareals läuft ein Fahrweg, von dem rechtwinklig kleine parallel laufende Zufahrtswege zu den Parkbuchten abgehen. An Zu- und Ausfahrt des Parkplatzes weisen Schilder darauf hin, dass die Straßenverkehrsordnung gilt. Auf dem äußeren Fahrweg fuhr eine Autofahrerin, als von ihr aus links ein Fahrzeug aus einem der Verbindungswege hinausfuhr. Es kam zum Zusammenstoß: Der PKW, der aus dem Verbindungsweg kam, fuhr mit der Front in die Mitte des anderen Fahrzeugs. Die Fahrerin dieses Wagens klagte auf Ersatz des Nutzungsausfalls und auf eine Unkostenpauschale. Sie begründete das damit, dass die Fahrerin des anderen Autos die Vorfahrt missachtet habe, da sie „rechts-vor-links“ nicht beachtet habe.

Das Gericht gab der Klägerin recht. Auf dem Großparkplatz gelte die Straßenverkehrsordnung. Somit habe die beklagte Autofahrerin der Klägerin die Vorfahrt genommen. Zwar bestehe auf Parkplätzen zusätzlich ein **Gebot besonderer Rücksichtnahme**, da Parkplatzsuche und Rangiermanöver eine besondere Situation schafften. Für das Gericht war jedoch nicht ersichtlich, dass der Unfall damit in irgendeinem Zusammenhang stand, da beide Fahrerinnen die Fahrwege wie solche im „normalen“ Straßenverkehr benutzt hätten.

Urteil in Stichworten:

Bei abgeschaltetem Motor darf Handy an roter Ampel benutzt werden: Ein Autofahrer darf bei abgeschaltetem Motor mit seinem Mobiltelefon an einer roten Ampel telefonieren. Da der Fahrer sich ordnungsgemäß verhält, darf kein Bußgeld verhängt werden. Dies geht aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm hervor. Ein Autofahrer hielt an einer Ampel, die »Rot« anzeig-

*Alexander Dauer ist
Fachanwalt für Verkehrsrecht
und Mitglied der Arbeits-
gemeinschaft Verkehrsrecht
im Deutschen Anwalt Verein.*

te. Er schaltete den Motor ab, nahm sein Handy und telefonierte kurz mit einem Bekannten. Nachdem er das Gespräch beendet hatte, schaltete die Ampel auf Grün, woraufhin der Autofahrer den Motor startete und losfuhr. Er wurde von Polizeibeamten beobachtet, die ihm ein Bußgeld in Höhe von 40 Euro erteilten, weil er als Autofahrer das Mobiltelefon nicht benutzen dürfe. Das war aus Sicht der Polizisten auch bei abgeschaltetem Motor im Straßenverkehr der Fall. Vor dem Oberlandesgericht wurde der Autofahrer freigesprochen. Zwar dürfe der Fahrer als Fahrzeugführer kein Mobiltelefon benutzen. Dies gelte jedoch nach der Straßenverkehrsordnung ausnahmsweise dann nicht, wenn das Auto stehe und der Motor abgeschaltet sei. Die Situation an der Rotlichtampel stelle diese Ausnahme dar, denn der Fahrer habe mit Abschalten des Motors die Regelung befolgt.

Nach einem Unfall ...

Recht auf Anwalt: Sie haben das Recht, mit der Durchsetzung Ihrer Ansprüche einen Verkehrsanwalt Ihres Vertrauens zu beauftragen. Die Kosten des Verkehrsanwalts zahlt – bis auf extreme Ausnahmefälle – immer die Versicherung des schuldigen Unfallgegners.

Denken Sie daran ...

Stinkefinger & Co. im Straßenverkehr kann teuer werden und Punkte in Flensburg geben: Ein Lkw-Fahrer hatte mehrfach einer Autofahrerin einen „Vogel“ gezeigt und dafür eine saftige Geldstrafe beim Amtsgericht kassiert. Zugleich wurden ihm Punkte in Flensburg für den „Vogel“ eingetragen. Gegen den Eintrag wehrte sich der Kraftfahrer, allerdings erfolglos, denn das OLG Zweibrücken verwies auf die einschlägige Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes. Danach sind im Verkehrszentralregister rechtskräftige Entscheidungen von Strafgerichten zu speichern, wenn diese wegen einer rechtswidrigen Tat eine Strafe verhängen, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen wurde. Das Gericht erkannte hier durchaus eine „innere Beziehung“ zwischen Autofahren und der Straftat der Beleidigung.

D::W PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Büro | Berlin:

Pfalzburger Straße 72 | 10719 Berlin

Tel.: +49 (30) 770 082 52 | Fax: +49 (30) 770 082 53

Büros | Potsdam:

Filchnerstraße 53 | 14482 Potsdam (Babelsberg)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Kleine Gasse 2-3 | 14467 Potsdam (Zentrum)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Büro | Brandenburg:

Magdeburger Straße 10 | 14770 Brandenburg

Tel.: +49 (33 81) 315 176 | +49 (33 81) 315 279